

Art. 4, Erl. 3, 4, 5

zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit seiner eigenen Maßnahmen kann nicht geschlossen werden, daß ihm eine unbeschränkte Dispositionsgewalt zustände. Denn Entscheidung über Verfassungsmäßigkeit und unbeschränkte Dispositionsgewalt sind keinesfalls identisch, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß faktisch eine solche Entscheidungsbefugnis zur unbeschränkten Dispositionsgewalt verführt.

3. Die Beschränkung der Staatsgewalt steht im Widerspruch zum Satz der marxistisch-leninistischen Staatslehre, das Volk (gleich den von der Kommunistischen Partei geführten Massen [<sup>^</sup>Erl.zu Art. 3]) sei omnipotent. Ihr, das heißt praktisch der Führung der kommunistischen Partei, dürfen keine Schranken gesetzt sein, da andernfalls es ihr unmöglich sei, die objektiven Gesetze der Geschichte zu erfüllen<sup>2</sup>. Im SED-Entwurf fehlte auch eine dem Artikel 4 entsprechende oder ähnliche Bestimmungen. Seine Einfügung ist auf das Wirken nicht der SED angehörenden Kräfte zurückzuführen. Es hat wie die Grenzen der Interpretation (-> Erl. 7a zur Präambel) bewirkt, daß die Entwicklung zur Volksdemokratie und zur Diktatur des Proletariats verfassungswidrig war.

4. Wenn diese Entwicklung trotzdem nicht verhindert werden konnte, so liegt das daran, daß nicht ein unabhängiges, mit ausreichenden Machtmitteln ausgestattetes Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Entwicklung wachen durfte, sondern als oberster »Hüter der Verfassung« das Parlament selbst fungiert. Das hatte zur Folge, daß es in dieser Funktion niemals tätig wurde und jeden Verfassungsbruch duldete (-> Erl. zu Art. 66), ja selbst die Verfassung brach. Das Fehlen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit förderte diese Entwicklung (->■ Erl. zu Art. 138).

5. Ein Widerstandsrecht und eine Widerstandspflicht bestehen nur gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, also nicht gegen verfassungswidrige Maßnahmen der Volksvertretung selbst. Die Verpflichtung der Bürger, im Sinne der Verfassung zu handeln, legt an sich etwas Selbstverständliches fest, nämlich die Bindung der Bürger an die Verfassung. Wegen der verfassungswidrigen Entwicklung der SBZ zur Volksdemokratie erhält diese Bestimmung indessen Bedeutung. Sie enthält nämlich die Verpflichtung der Bürger, im eigentlichem, unverfälschten Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde, die verfassungsbrechenden Machthaber, zu verteidigen. Diese Pflicht wird indessen nicht als Rechtspflicht, sondern nur als moralische Pflicht zu werten sein, so daß seine Verletzung keine Rechtsfolgen hat.

<sup>2</sup> Mampel, a. a. O.